

Satzung des Bundesverbands fairer Arbeitgeber

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Bundesverband fairer Arbeitgeber (BuvfA)“. Er wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen. Nach Eintragung führt er im Namen den Zusatz „eingetragener Verein“ (abgekürzt: e.V.) Der Verband hat seinen Sitz in Bellheim.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband bezweckt den bundesweiten Zusammenschluss von Firmen, Gesellschaften, Trägern, Einrichtungen und Behörden, die eine Politik des wertschätzenden Umgangs mit ihren Mitarbeitern pflegen und in denen eine Kultur der Begegnung auf Augenhöhe gelebt wird, sodass die Mitarbeiter sich als wertvollen Teil der Firma sehen können.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1 Die Förderung der bundesweiten Vernetzung von Firmen, Gesellschaften, Trägern, Einrichtungen und Behörden, welche dieselbe wertschätzende Auffassung und Grundhaltung gegenüber ihren Mitarbeitern pflegen und sich als „Faire Arbeitgeber“ bezeichnen und sich stetig weiterentwickeln wollen.
 - 2.2 Die Förderung und Vermittlung einer unternehmerischen Grundhaltung, die nicht primär gewinnorientiert ist, sondern auf der Basis des Grundsatzes „Firmenoptimierung plus Mitarbeiterbindung ergibt Unternehmenserfolg“, aufgebaut ist.
 - 2.3 Die Wahrung, Pflege, Förderung, Ausbildung und Weiterentwicklung sowie die Zertifizierung von Firmen, Gesellschaften, Trägern, Einrichtungen und Behörden, deren Inhaber, Entscheidungsträger, Geschäftsführer und Mitarbeiter zur Erlangung und Erhaltung eines betrieblichen Standards, in welcher „Der Mensch im Mittelpunkt“ steht. Die Philosophie „Der Mensch im Mittelpunkt“ betrachtet den Menschen als Mittelpunkt eines Systems, das sich mit anderen, umgebenden Systemen (inkl. der Umwelt und Ressourcenverfügbarkeit) in Wechselwirkung befindet. Der Erfolg, die Kreativität und die Gesundheit des Einzelnen und des gesamten Unternehmens bedingen sich gegenseitig. Je bewusster der Einzelne in diesem System handelt, desto besser wird sich das ganze System entwickeln. Je bewusster das ganze System agiert, desto geringer sind Konflikte und Reibungen. Kurzfristige und scheinbar offensichtliche Lösungen wie z.B. Kostenminimierung oder Abwägung bei Zielkonflikten, die den Druck auf das ganze System zwangsläufig erhöhen, können vermieden werden zugunsten einer gesunden Entwicklung des gesamten Systems.

- 2.4 Die Förderung von Firmen, Gesellschaften, Trägern, Einrichtungen und Behörden im Sinne einer Einführung von Standards zum Wohl der Mitarbeiter, sowie einer Zertifizierung, mit der sie berechtigt sind, das Gütesiegel „Fair Employer“ zu tragen. Die Berechtigung, das Gütesiegel zu tragen, beinhaltet die erfolgreiche Bearbeitung diverser Themenbereiche, die den Klassifizierungen für die Gütesiegel zu entnehmen sind.



- 2.5 Die Förderung eines nach außen hin geschlossenen und transparenten Auftretens von Firmen, Gesellschaften, Trägern, Einrichtungen und Behörden, die sich durch eine Philosophie des positiven Umgangs mit ihren Mitarbeitern und Angestellten sowie ihren Kunden und Zulieferern deutlich hervorheben.
- 2.6 Öffentlichkeitsarbeit mittels Vorträge, Seminare, Workshops sowie die Herausgabe von Informationen und Publikationen zur Erreichung einer Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die neue Grundhaltung von fairen Arbeitgebern gegenüber ihren Mitarbeitern, Kunden und Zulieferern, im Sinne von „Der Mensch im Mittelpunkt“.
- 2.7 Das Bilden von bundesweiten Arbeitsgemeinschaften zum Erfahrungsaustausch, damit eine stetige soziale Weiterentwicklung innerhalb der Firmen, Gesellschaften, Träger, Einrichtungen und Behörden und der Wirtschaft gefördert wird.
- 2.8 Ein Qualitätsmanagement „Fair Employer“ für Firmen, Gesellschaften, Träger, Einrichtungen und Behörden, die dem Verband beigetreten sind. Die Ausbildung und Weiterbildung von Psychosozialen Business-Coaches mit dem Schwerpunkt „Fair-Employer“ erfolgt durch den BuvfA.
- 2.9 Unterstützung der Mitglieder bei der Umstrukturierung und Umsetzung neuer Philosophien und Unternehmenskulturen, welche die Grundhaltung „Fair Employer“ vertreten.
- 2.10 Errichtung einer Plattform, die es den Mitgliedern u.a. ermöglicht, unter dem Label „Fair Employer“ Personalakquise zu betreiben und sich als qualifizierte und gute Arbeitgeber präsentieren zu können, die den Menschen in den Mittelpunkt stellen.
- 2.11 Spezifische Weiterbildungsangebote für Führungskräfte und Mitarbeiter als zertifizierte Firmen-Coaches, Supervisoren und Mediatoren unter dem Siegel „Der Mensch im Mittelpunkt“ diese in die Lage zu versetzen, den Erhalt und den Ausbau des Gütesiegels „Fair Employer“ zu sichern.

- 2.12 Bundesweite Sensibilisierung und Förderung des kulturell unternehmerischen Umdenkens, das unter anderem an Werten und Ressourcen orientiert ist und somit das Gemeinwohl und die Zukunftsfähigkeit von Unternehmen und der Gesellschaft fördert.
 - 2.13 Organisation oder Beteiligung an der bundesweiten Durchführung von Vorträgen, Seminaren und Fachtagungen.
 - 2.14 Wahrung und Förderung der Interessen aller seiner Mitglieder durch die Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen im Bereich des Arbeitsmarktes und der Wirtschaftspolitik.
 - 2.15 Wahrung und Förderung der Arbeitgeberinteressen insbesondere durch Beratung, Erarbeitung und Umsetzung von Strategien, die dem Ziel „Fair Employer“ und somit einem gesunden Unternehmenserfolg dienen.
 - 2.16 Bundesweite Unterstützung von Startups und Begleitung bei Fusionierungen.
 - 2.17 Gründung eines Fonds für soziale Projekte.
 - 2.18 Vernetzung auf europäischer Ebene, um die politischen Rahmenbedingungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter dem Siegel „Fair Employer“ mitzugestalten.
- (3) Der BuvfA und seine Ziele sind politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verband hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen sowie Firmen, Gesellschaften, Träger, Einrichtungen und Behörden sein.
- (4) Das Präsidium kann ordentliche Mitglieder zum Ehrenmitglied ernennen, wenn sich die entsprechende Person in besonderem Maß Verdienste für die Entwicklung, Verbreitung und Umsetzung des Gütesiegels und der Philosophie „Fair Employer“ erworben hat. Mitglieder des Präsidiums können Ehrenmitglied werden, wenn sie durchgängig mindestens 6 Jahre als Präsidiumsmitglied tätig waren. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele und Zwecke des Verbands durch entsprechende finanzielle Zuwendungen fördert.

- (6) Eine Mitgliedschaft für Personen, Firmen, Gesellschaften, Träger, Einrichtungen und Behörden ist dann ausgeschlossen, wenn sie ihren Wohn- und /oder Firmensitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, unmittelbar oder mittelbar die Technologie und Praktiken von L. Ron Hubbard anwenden oder verbreiten, Gewalt verherrlichen und/oder nicht den Grundsätzen einer modernen Demokratie folgen.
- (7) Die Mitgliedschaft im Verband ist nicht zwingend notwendig für eine Mitarbeit innerhalb des Verbands.

§ 4 Aufnahmebedingungen und Kündigung

- (1) Aufgenommen werden können alle unter § 3 aufgeführten Personen, Firmen, Gesellschaften, Träger, Einrichtungen und Behörden, die sich verpflichten, den Menschen gemäß der Philosophie „Der Mensch im Mittelpunkt“ in den Mittelpunkt zu stellen und allen Mitmenschen wertschätzend entgegenzutreten sowie den Sinn und den Zweck des Verbandes sowie dessen Grundhaltung (Spirit) leben möchten.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet das Präsidium durch Beschluss aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an die Geschäftsstelle des Verbands zu richten ist.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verband besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod eines ordentlichen Mitglieds, Ehren- oder Fördermitglieds. Eine Vererbung findet nicht statt.
 - b) Auflösung der Firma oder Löschung im Handelsregister.
 - c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
 - d) Kündigung. Diese muss in Textform (§ 126 b BGB) an das Präsidium über die Geschäftsstelle des Verbands erklärt werden. Sie kann nur zum Ende eines Kalenderjahrs unter der Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erfolgen.
 - e) Ausschluss aus dem Verband, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung oder die sich aus ihr ergebenden (Selbst-)Verpflichtungen verstoßen hat oder ein anderer schwerwiegender Grund vorliegt.
Der Ausschluss erfolgt nach einer Anhörung des betreffenden Mitglieds durch das Präsidium, der anschließend unter Ausschluss dieses Mitglieds einen Beschluss fasst, welcher dem Mitglied begründet mitgeteilt wird.
 - f) Anteilige Verbandsbeiträge für das laufende Jahr werden nicht zurückerstattet.
- (4) Mit Ablauf der Mitgliedschaft erlischt auch die Nutzungserlaubnis für das Arbeitgebersiegel.
- (5) Ehemalige Mitglieder sind verpflichtet, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft weitere 2 Jahre alle nicht-öffentlichen Informationen zu internen Verbandsangelegenheiten und zu durch die Mitarbeit im Verband erlangten Kenntnisse über Belange der anderen Mitglieder vertraulich zu behandeln.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Verbandes haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt.
- (2) Der Verband unterstützt die Mitglieder in den unter § 2 beschriebenen Bereichen nach Maßgabe der zuständigen Bereiche.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und haben dort das Recht auf Gehör. Sie haben Wahl sowie Stimmrecht.
- (4) Gründungsmitglieder haben ein doppeltes Stimmrecht.
- (5) Alle anderen Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und haben dort das Recht auf Gehör.
- (6) Alle Mitglieder haben das Recht auf Förderung und Beratung.
- (7) Alle Mitglieder haben das Recht, sich innerhalb des Verbandes in einer öffentlichen Liste sichtbar zu machen.
- (8) Alle Mitglieder haben das Recht, ihre Stellenanzeigen auf einer Internetplattform des BuvfA (soweit vorhanden) kostenlos zu platzieren.
- (9) Alle Mitglieder erhalten vergünstigte Tarife bei kostenpflichtigen Vorträgen, Seminaren und Workshops.
- (10) Die Ausübung der Mitgliederrechte setzt die rechtzeitige Erfüllung der Beitragspflicht voraus.
- (11) Die Mitglieder haben das Recht, in fachlichen Dingen nach Absprache mit dem Präsidium Ausschüsse zu bilden. Details regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren wird vom Präsidium festgelegt. Das Präsidium ist berechtigt, in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge zu stunden oder zu erlassen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich zu einem solidarischen und wertschätzenden Verhalten und dazu, die Verbandsziele konstruktiv zu unterstützen.
- (3) Alle Mitglieder fördern das berufliche Zusammenwirken und halten Berufsgrundsätze, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, ein.

§ 7 Organe des Verbands

1. Das Präsidium (§ 8 der Satzung)
2. Die Geschäftsführung (§ 9 der Satzung)
3. Die Mitgliederversammlung (§12 der Satzung)

§ 8 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Präsidiumsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Das Präsidium wird von den ordentlichen Mitgliedern für fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Wenn ein Mitglied aus dem Präsidium vorzeitig ausscheidet, haben die übrigen Präsidiumsmitglieder das Recht bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (3) Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, jährlich über ihre Aktivitäten zu berichten.
- (4) Das Präsidium trifft alle Entscheidungen und Maßnahmen, es sei denn, dass durch diese Satzung oder durch das Gesetz die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung begründet wird.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Diese wird auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (6) Die Haftung der Präsidiumsmitglieder im Innenverhältnis wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (7) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Stellvertreter.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann das Präsidium Dienst- oder Arbeitsverhältnisse begründen und eine hauptamtliche Geschäftsstelle einrichten.
- (2) Die Geschäftsführung ist an die Satzung sowie an die Beschlüsse der Verbandsorgane und Mitgliederversammlungen sowie die Weisungen des Präsidiums gebunden.
- (3) Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet.

§ 10 Haftung

- (1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 11 Beiräte und Berater

- (1) Das Präsidium kann Beiräte und Berater berufen, die das Präsidium und die Geschäftsführung in ihren Aufgaben unterstützen. Berater können aus dem Kreis der Mitglieder oder auch externe Nichtmitglieder sein.
- (2) Besonders in der Zusammenarbeit mit Firmen, Gesellschaften, Trägern, Einrichtungen und Behörden werden diese Berater/Coaches aufgaben- und projektbezogen hinzugezogen und arbeiten als freie Mitarbeiter für den Verband. Die Abrechnung mit den Beratern erfolgt über einen Beratervertrag und ist zeitlich begrenzt. Eine Verlängerung der Beraterverträge ist zulässig.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1.) Die Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 BGB findet mindestens einmal jährlich statt.
 - 1.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter der Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe von Datum, Zeit und Ort sowie der Tagesordnung einberufen. Einladungen werden, an die zuletzt im Verband hinterlegten Daten versendet. Das Präsidium entscheidet über Art und Form der Mitgliederversammlung (Präsenzveranstaltung oder Veranstaltung in virtueller Form) nach pflichtmäßigem Ermessen.
 - 1.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Präsidium beantragen.
 - 1.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden

Versammlungsleiter geführt. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Schriftführer, der die gefassten Beschlüsse in vollständigem Wortlaut protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- 1.4 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 6 Wochen vorher in Textform (§ 126 b BGB) abgegeben werden.
 - 1.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll insbesondere folgende Tagesordnungspunkte umfassen:
 - (a) Entgegennahme des Berichts des Präsidiums, des Geschäftsführers und des Finanzverwalters, sowie die Auswertung des Jahresabschlusses.
 - (b) Entgegennahme des Berichts der Ausschüsse.
 - (c) Entlastung des Präsidiums, des Geschäftsführers und des Finanzverwalters.
 - (d) Wahl des Präsidiums und des Finanzverwalters.
 - (e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
 - (f) Beschlussfassung über eine Satzungsänderung.
 - 1.6 Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Das bedeutet, dass Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit unberücksichtigt bleiben. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - 1.7 Das Stimmrecht kann nur vom Mitglied persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht von juristischen Personen wird von ihrem gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
 - 1.8 Wahlen zu den Organen des Verbands sind in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Abweichungen hiervon kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.
- (2.) Die Mitgliederversammlung kann sich keine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Beiträge, Finanzen, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Aufnahmegebühren, Zertifizierungsgebühren, Vergütung von Dienstleistungen, Umlagen, Spenden oder andere finanzielle Mittel.
- (2) Aufnahmegebühren werden mit Eintritt in den Verband fällig.
- (3) Das Präsidium ist verpflichtet, das Vermögen des Vereins nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes (§§ 238, 239 HGB) zu verwalten.
- (4) Der Haushalt des Verbands wird auf Vorschlag des Präsidiums von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 14 Auflösung

- (1) Der Verband kann durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seine Auflösung beschließen. Zur Auflösungsversammlung sind alle Mitglieder gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Verbands“ zu laden.
- (2) Im Falle der Auflösung beschließt die Auflösungsversammlung über den oder die Liquidatoren sowie über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vermögens.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Fassung der Satzung wurde in der ordentlichen Gründungsversammlung vom 21.11.2020 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) In der Gründerversammlung vom 21.11.2020 kann die Wahl der Ämter bereits nach § 8 Abs. 1, 2 und 8 durchgeführt werden.
- (3) Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht wird das Präsidium ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis zu beseitigen.